

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 22

**Der Vergütungsanspruch  
gemäß § 951 Absatz 1 Satz 1 BGB**

Ein Beitrag zum Bereicherungs- und Aufopferungsrecht

Von

Dr. Peter Götz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**PETER GÖTZ**

**Der Vergütungsanspruch gemäß § 951 Absatz 1 Satz 1 BGB**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 22**

# Der Vergütungsanspruch gemäß § 951 Absatz 1 Satz 1 BGB

Ein Beitrag zum Bereicherungs- und Aufopferungsrecht

Von

Dr. Peter Götz



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 03328 0**

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Diese Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg im Wintersemester 1972/73 als Dissertation vor. Sie wurde für die Drucklegung gestrafft und um einige weitere Argumente angereichert; Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende Februar 1974 nachgetragen. An den Ergebnissen wurde bei jedem einzelnen Problem festgehalten.

Danken darf ich nun all jenen, die mitgeholfen haben, daß diese Arbeit in der vorliegenden Fassung publiziert werden konnte: Vor allem dem Erstkorrektor dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. G. Kleinheyer, der die Idee zu dieser Untersuchung hatte; nicht weniger herzlich aber auch dem Zweitkorrektor, Herrn Prof. Dr. D. Medicus, dessen freundlich-kritische Anmerkungen sehr hilfreich waren. Zu Dank verpflichtet bin ich ebenfalls Herrn Senator Prof. Dr. E. Schumann, an dessen Lehrstuhl für Prozeßrecht und Bürgerliches Recht ich als Hilfskraft und Assistent lernen konnte, wissenschaftlich zu arbeiten.

Dank schulde ich schließlich Herrn Senator E. h. Dr. J. Broermann für die bereitwillige Aufnahme dieser Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Regensburg, den 11. September 1974

*Peter Götz*





## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	17
<b>2. Darstellung von Rechtsprechung und Literatur</b>	21
2.1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes	21
2.1.1. Das Reichsgericht	21
2.1.2. Der Bundesgerichtshof	24
2.2. Die Stellungnahme der Literatur	25
2.2.1. Die ältere Literatur	25
2.2.2. Die jüngere Literatur	32
2.2.3. Zusammenfassung	38
<b>3. Die Bereicherungstatbestände</b>	40
3.1. Die sog. „Eingriffskondiktion“	40
3.1.1. Die Rechtswidrigkeitstheorie	41
3.1.2. Die Theorie vom Zuweisungsgehalt	45
3.1.3. Die Theorien Kellmanns und Kleinheyers	51
3.1.4. Ergebnis	56
3.2. Die Leistungskondiktion	56
<b>4. § 951 Abs. 1 im Rahmen der sog. Eingriffsfälle</b>	60
4.1. § 951 Abs. 1 als Bereicherungsanspruch?	60
4.1.1. Das Tatbestandsmerkmal „auf dessen Kosten“	60
4.1.1.1. Der Rechtsverlust als Indiz für die Inanspruchnahme eines fremden Rechtsgutes	62
4.1.1.2. Die Handlung als Indiz für die Inanspruchnahme eines fremden Rechtsgutes	70
4.1.1.3. Ergebnis	72
4.1.2. Das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“	72
4.1.2.1. Die Theorie Stammlers	74
4.1.2.2. Der Begründungsversuch Hülsmanns	76
4.1.2.3. Die Einordnung des Vergütungsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 als Bereicherungsanspruch wegen Verbrauchs einer Sache	77

4.1.2.4.	Die Theorie vom Unterschied zwischen sachenrechtlicher Zuordnung und der Vermögenszuweisung. Das bereicherungsrechtlich Erlangte .....	81
4.1.2.4.1.	Kurzer rechtsgeschichtlicher Überblick .....	82
4.1.2.4.2.	Überblick über Rechtsprechung und Literatur seit Inkrafttreten des BGB .....	84
4.1.2.4.3.	Eigene Stellungnahme .....	89
4.1.2.4.4.	Schlußfolgerungen .....	94
4.1.2.5.	Die Theorie Jakobs' .....	95
4.1.2.6.	Die eigene Lösung .....	96
4.1.2.7.	Abgrenzung der eigenen Lösung von der Ansicht Wolffs, Tobias' und Imlaus .....	98
4.1.2.7.1.	Der Vergleich mit § 988 .....	99
4.1.2.7.2.	Der Vergleich mit § 816 Abs. 1 Satz 2 .....	100
4.1.2.7.3.	Schlußfolgerungen .....	100
4.1.2.8.	Ergebnis .....	101
4.2.	Die Begründung des in § 951 Abs. 1 Satz 1 normierten Ausgleichsanspruchs .....	102
4.2.1.	Begründungsversuch mit Hilfe der Begriffe „Eingriff“ und „Inhaltsbestimmung“ .....	102
4.2.1.1.	„Eingriff“ und „Inhaltsbestimmung“ bei § 904, § 906 und § 912 .....	103
4.2.1.1.1.	§ 904 .....	103
4.2.1.1.2.	§ 906 .....	104
4.2.1.1.3.	§ 912 .....	108
4.2.1.2.	Kritik: „Eingriff“ und „Inhaltsbestimmung“ als für die Anspruchsbegründung untaugliche Begriffe .....	109
4.2.2.	Begründungsversuch aus Art. 14 GG .....	113
4.2.2.1.	Die Bindung des Privatrechtsgesetzgebers an Art. 14 GG ..	114
4.2.2.1.1.	Die Bindung an die Institutsgarantie .....	114
4.2.2.1.2.	Art und Umfang der Bindung des Privatrechtsgesetzgebers an das Grundrecht aus Art. 14 GG .....	115
4.2.2.1.3.	Ergebnis .....	120
4.2.2.2.	Die Vereinbarkeit von § 951 Abs. 1 Satz 2 mit Art. 14 Abs. 1 GG. § 951 Abs. 1 Satz 2: eine Kollisionsnorm .....	121
4.2.2.3.	Die verfassungsrechtliche Begründung des Ausgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 .....	127
4.3.	Der Ausgleichsanspruch gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 als privatrechtlicher Aufopferungsanspruch .....	133
4.3.1.	Gemeinsame Voraussetzungen der gesetzlich normierten privatrechtlichen Aufopferungsansprüche .....	135
4.3.1.1.	Der Entzug der Abwehrklage .....	135

Inhaltsverzeichnis	11
4.3.1.1.1. Keine Beschränkung auf die Abwehrklage .....	135
4.3.1.1.2. Entzug durch „Sondernormen“ .....	138
4.3.1.1.3. Der Ausschluß der Abwehrklage .....	139
4.3.1.1.4. Das Problem des „ersten schädigenden Eingriffs“ .....	140
4.3.1.1.5. Die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der allgemeinen Güter- und Interessenabwägung .....	142
4.3.1.1.6. Ergebnis .....	142
4.3.1.2. Die Rechtmäßigkeit von Handlung und Erfolg .....	143
4.3.1.3. Die bewußte Lösung eines Interessenkonflikts .....	144
4.3.1.4. Ergebnis .....	145
4.3.2. Der Anspruchsverpflichtete .....	145
4.3.2.1. Die Haftung des Eingreifenden .....	147
4.3.2.2. Die Haftung des Begünstigten .....	149
4.3.2.3. Ergebnis und Schlußfolgerung .....	151
4.3.3. Die systematische Einordnung des Ausgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 .....	151
4.3.4. Konsequenzen der systematischen Einordnung im Hinblick auf die Lösung von Fällen .....	152
<b>5. § 951 Abs. 1 im Rahmen der sog. Leistungsfälle</b> .....	<b>155</b>
5.1. Die Anwendbarkeit des § 951 Abs. 1 in Leistungsfällen .....	155
5.1.1. Die Anwendbarkeit von §§ 946 bis 950 .....	155
5.1.2. Die Anwendbarkeit von § 951 Abs. 1 selbst .....	158
5.2. § 951 Abs. 1 als Leistungskondition? .....	164
5.3. § 951 Abs. 1 als Aufopferungsanspruch auch im Rahmen der Lei- stungsfälle .....	166
5.4. Die Lösung von Leistungsfällen mit Hilfe des aufopferungsrecht- lichen Ausgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 .....	167
5.5. Ergebnis .....	169
<b>6. Der Umfang des Ausgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 Satz 1</b> .....	<b>170</b>
6.1. „Vergütung in Geld“ .....	170
6.1.1. Kurzer Überblick über Rechtsprechung und Lehre .....	170
6.1.1.1. Objektiver und subjektiver Wertbegriff .....	170
6.1.1.2. Begrenzung durch den Verlust des Entreicherten? .....	172
6.1.2. Eigene Lösung .....	174
6.1.2.1. Die Anwendbarkeit von § 818 Abs. 2 .....	175
6.1.2.2. Die Interpretation des § 951 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Anspruchsumfanges .....	178

6.1.2.2.1.	Begrenzung durch den Verlust des Entreicherten .....	178
6.1.2.2.2.	Angemessener Ausgleich in Geld .....	184
6.1.2.2.3.	Begrenzung durch die noch vorhandene Bereicherung .....	186
6.1.2.2.4.	Ergebnis .....	188
6.2.	Der Zeitpunkt der Wertberechnung .....	188
6.2.1.	Argument: Die Schadensausgleichsfunktion .....	190
6.2.2.	Argument: Der Vergleich mit anderen Aufopferungsansprüchen: §§ 912, 917 .....	191
6.2.3.	Argument: Übermaßverbot .....	191
6.2.4.	Argument: Vernünftige Risikoverteilung .....	192
6.2.5.	Ergebnis .....	194
7.	<b>Der Ausgleichsanspruch wegen der im Zusammenhang mit Einbau, Verbindung oder Vermischung erbrachten Arbeitsleistung</b> .....	196
7.1.	Rechtsprechung und Lehre .....	196
7.2.	Eigene Lösung .....	198
8.	<b>Zusammenfassung</b> .....	201
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	203

## **Abkürzungsverzeichnis**

a.a.O.	am angegebenen Ort
a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
ALR	allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1. 6. 1794
AnfG	Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Anfechtungsgesetz) v. 21. 7. 1879 (RGBl. S. 277), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 709)
Anm.	Anmerkung
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Der Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 195)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ders.	derselbe, dieselbe
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
E I; E II	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1888 (= Entwurf I); 2. Lesung 1895 (= Entwurf II)
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
Einl. ALR	Einleitung zum ALR

f.; ff.	der, die, das folgende; die folgenden
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1)
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
HGB	Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 (RGBl. S. 219)
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinn von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JJ	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JMBINRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JurA	Juristische Analysen
jur. Diss.	juristische Dissertation
JuS	juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KO	Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (RGBl. S. 351) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 369, S. 612)
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung v. 4. 11. 1968 (BGBl. I S. 113)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mot.	Motive
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und Internationales Privatrecht, begründet v. Rabel
Rdnr.	Randnummer
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
sog.	sogenannte (r, s)
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung v. 1. 9. 1969 (BGBI. I S. 1445)
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht. Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VGh n. F.	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofes und des Bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte, neue Folge
Warn. Rspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer
WPM	Wertpapier-Mitteilungen
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung in der Fassung v. 12. 9. 1950 (BGBI. S. 533)
ZR	Abteilung: Zivilrecht





## 1. Einleitung

Es erscheint müßig, sich in einer Dissertation mit § 951 Abs. 1 BGB<sup>1</sup> und dessen rechtlicher Natur zu beschäftigen, denn die absolut herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur steht — bei mancher Differenzierung im Detail — auf dem Standpunkt, bei dem Ausgleichsanspruch<sup>2</sup> gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 handle es sich um einen typischen Bereicherungsanspruch. Diese Ansicht ist offensichtlich derart festgefügt, daß *E. Weber*<sup>3</sup> feststellen zu können glaubt, an der bereicherungsrechtlichen Natur des § 951 Abs. 1 könne „ein ernsthafter Zweifel nicht obwalten“<sup>4</sup>: dies, obwohl es sozusagen zum „täglichen Brot“ des Juristen gehört, Zweifel zu haben.

Der Tatsache, daß die rechtliche Natur des § 951 Abs. 1 geklärt zu sein scheint, entspricht die relativ geringe Anzahl von Dissertationen, die sich mit dieser Norm in den letzten Jahrzehnten befaßten. Während sich in den ersten dreißig, vierzig Jahren nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches viele Doktoranden dieses Themas annahmen<sup>5</sup>, wurde etwa seit dem Jahre 1940 zu § 951 Abs. 1 nur noch wenig publiziert, wobei die rechtliche Natur des Ausgleichsanspruchs überhaupt nicht oder doch nur am Rande erörtert wurde<sup>6</sup>.

Über diese schwerwiegenden Bedenken, die den Verfasser bei der Arbeit an dieser Untersuchung des öfteren heimsuchten, konnte auch

---

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des BGB.

<sup>2</sup> Im Titel dieser Arbeit wird der Anspruch gem § 951 Abs. 1 Satz 1 zwar — entsprechend dem Wortlaut dieser Norm — als Vergütungsanspruch bezeichnet; da die rechtliche Relevanz dieser Bezeichnung aber erst unter 6.1. dargelegt wird, erscheint es — um auch einen bloß terminologischen Vorgriff zu vermeiden — angebracht, in diesem Stadium der Untersuchung noch den neutraleren Begriff des „Ausgleichsanspruchs“ zu verwenden.

<sup>3</sup> *Eckart Weber*, *Der Erstattungsanspruch. Die ungerechtfertigte Bereicherung im öffentlichen Recht*, Berlin 1970.

<sup>4</sup> ebd., S. 22 Fn. 18.

<sup>5</sup> Vgl. die Arbeiten von *Edler*, *Hedrich*, *Hergesell*, *Hilgendorff*, *Schoenberger*, *Simon*, *Auffermann*.

<sup>6</sup> Vgl. die Arbeiten von *Hülsmann* und *Mauser*, die sich primär mit dem Problem befassen, inwieweit die starken Veränderungen in der bereicherungsrechtlichen Dogmatik Auswirkungen zeitigen auf die Anwendung des § 951 I 1 in bestimmten Fallkonstellationen, eine Problematik, die die vorliegende Arbeit bewußt nicht anschnidet.

*Hensel*<sup>7</sup> nicht hinweghelfen. Zwar gesteht *Hensel* der Meinung, § 951 Abs. 1 sei kein echter Fall der ungerechtfertigten Bereicherung, zu, sie sei „heute mehr denn je beachtenswert, da sie sich dem Erfordernis eines volksnahen und allgemein verständlichen Rechts nähert. Ein nicht rechtswissenschaftlich Vorgebildeter wird zweifellos nicht begreifen können, daß ein vom Gesetz selbst bestimmter Erwerb ohne Rechtsgrund sein kann. Wenn das Gesetz etwas bestimmt, so ist die auf Grund dieser Bestimmung erfolgte Vermögensverschiebung nach der Volksanschauung auch dem Rechte entsprechend — also nicht ohne rechtlichen Grund“<sup>8</sup>. Jedoch erscheint es im Jahre 1974 nicht ratsam, diesen „volksnahen“ Sätzen aus einer im Jahre 1936 abgeschlossenen Dissertation allzu großes Gewicht beizumessen; kurz: *Hensels* nationalsozialistisch gefärbter Einwand hilft nicht weiter.

Gleichwohl erscheint es auch heute noch angebracht, sich mit § 951 Abs. 1 näher zu befassen: dies nicht zuletzt deshalb, weil so manches, was die h. M. in bezug auf § 951 Abs. 1 behauptet, zumindest zu kritischen Fragen Anlaß gibt.

Hingewiesen sei nur auf die in der Literatur überwiegende These, § 951 Abs. 1 sei dann nicht anwendbar, wenn der Rechtserwerb gem. §§ 946 bis 950 Folge einer Leistung des durch diese Normen Benachteiligten ist<sup>9</sup>. Mit Fragezeichen zu versehen ist auch die Behauptung, der Ausgleichsanspruch gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 sei umfangmäßig nicht durch den Verlust des Entreicherten begrenzt, sondern sei einzig und allein an der Vermögensmehrung bei dem durch §§ 946 bis 950 Begünstigten orientiert<sup>10</sup>. Diese Ansicht, die im Wortlaut von § 951 Abs. 1 Satz 1 keine Stütze findet<sup>11</sup>, erscheint nur dann verständlich, wenn man § 951 Abs. 1 Satz 1 als Bereicherungsanspruch<sup>12</sup> bezeichnet und deshalb auch seinen Umfang rein bereicherungsrechtlich begriff<sup>13</sup>. Bedenklich stimmt auch die Art und Weise, wie der BGH zu der Kondiktion von Arbeitsleistungen Stellung nimmt, die im Rahmen von Einbau, Verbin-

<sup>7</sup> *Hensel* ist selbst ein Vertreter der bereicherungsrechtlichen Theorie zu § 951 I 1; wegen der Einzelheiten vgl. unten 2.2.1. bei Fn. 74 ff.

<sup>8</sup> *Hensel*, S. 18.

<sup>9</sup> Vgl. unten die Nachweise in Fn. 123 (hinsichtlich der Gegenmeinung in Fn. 122) sowie die Auseinandersetzung mit dieser Ansicht unter 5.1.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu die Übersicht in 6.1.1.2.

<sup>11</sup> Vielmehr deutet der Wortlaut („Wer ... einen Rechtsverlust erleidet, kann ... Vergütung in Geld fordern.“) eher darauf hin, daß die Vergütung eine Entschädigung für den erlittenen Rechtsverlust sein soll.

<sup>12</sup> Genauer gesagt, als eine Norm, deren — von § 951 I 2 abgesehen — einzige Funktion es ist *klarzustellen*, daß in den Fällen des Eigentums- bzw. Rechtsverlusts gem. §§ 946 bis 950 ein Bereicherungsanspruch möglich ist; vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 131 und Fn. 339.

<sup>13</sup> Vgl. zur eigenen Lösung unter 6.1.2.

dung, Vermischung oder Verarbeitung — insbesondere aber bei der Erstellung eines Gebäudes — erbracht wurden: Denn der BGH meint einerseits, § 951 Abs. 1 Satz 1 gehe „nicht auf Ersatz des Wertes einer Vielzahl der einzelnen zur Errichtung des Gebäudes erbrachten wirtschaftlichen Leistungen, sondern auf Ersatz des Wertes, den das Gebäude als wirtschaftliche Einheit für den Bereicherten hat“<sup>14</sup>, andererseits aber hält er daran fest, daß zumindest eigene<sup>15</sup> rechtsgrundlos erbrachte Arbeitsleistungen des durch §§ 946 ff. Benachteiligten nicht über § 951 Abs. 1, sondern über §§ 812 ff. unmittelbar auszugleichen sind<sup>16</sup>; auf den ersten Blick erscheint dies in seiner Widersprüchlichkeit fast unverständlich<sup>17</sup>.

Antworten auf die damit aufgeworfenen Fragen sucht die vorliegende Arbeit im folgenden zu finden. Die Untersuchung wird dabei eingebettet sein in die umfassendere Frage nach der Rechtsnatur des in § 951 Abs. 1 Satz 1 normierten Ausgleichsanspruchs. Trotz der Befürchtung, gegen die feste und unerschütterliche Wand einer herrschenden Meinung anzurennen, wird dabei versucht werden, die Theorie von der bereicherungsrechtlichen Natur des in § 951 Abs. 1 Satz 1 normierten Ausgleichsanspruchs zu widerlegen und diese Norm als bürgerlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch zu kennzeichnen. Daß es sich dabei nicht um ein ganz aussichtsloses und ganz absonderliches Unterfangen handelt, zeigt nicht zuletzt die Bemerkung *Baurs*, man könne von § 951 Abs. 1 Satz 1 „eine Parellele zu dem öffentlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch ziehen“<sup>18</sup>.

Um dem damit etwas global umrissenen Ziel dieser Arbeit näher zu kommen, werden im ersten Abschnitt dieser Dissertation<sup>19</sup> Rechtsprechung und Literatur zu Wort kommen, soweit sie sich mit der Rechtsnatur des § 951 Abs. 1 befassen.

Bevor jedoch versucht wird, den zu § 951 Abs. 1 publizierten Meinungen eine neue hinzuzufügen, erscheint es notwendig, die bereicherungsrechtlichen Grundlagen aufzuzeigen, mit deren Hilfe § 951 Abs. 1 auf seine Nähe zum Bereicherungsrecht hin untersucht werden soll.

---

<sup>14</sup> BGH NJW 1954, S. 265 f. (266).

<sup>15</sup> Aufwendungen für Arbeitsleistungen Dritter werden demgegenüber manchmal unter § 951 I 1 subsumiert; so z. B. BGHZ 10, S. 171 ff. (179); anders BGH WPM 1966, S. 369 ff. (370): auch Aufwendungen für fremde Arbeitsleistung sind über §§ 812 ff. unmittelbar auszugleichen.

<sup>16</sup> Vgl. BGHZ 10, S. 171 ff. (179).

<sup>17</sup> Vgl. hierzu unter 7.1.

<sup>18</sup> *Baur*, Lehrbuch, § 53 c I 1 (S. 493); ihm zustimmend *Mauser*, S. 11 in Fn. 42.

<sup>19</sup> Unter 2.